



Bleibt bei der FEUERWEHR

Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Telefon: 02272/9005-13170
Telefax: 02272/9005-13135
Homepage: <http://www.noelfv.at>
E-Mail: post@noelfv.at

Bestätigung der Tauglichkeitsuntersuchung

gemäß Empfehlung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zur Vorlage beim **Feuerwehrkommandanten**
(Beilage zur Atemschutzgeräteträger- Kartei)

Ist von der Feuerwehr (Verwalter) auszufüllen!	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Titel/Dienstgrad	Soz. Vers. Nr. Geb. Datum
<input type="text"/> - <input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ/Ort	Straße
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Feuerwehrnummer	Standesbuchnummer

Auf Grund der, am durchgeführten Untersuchung des/der oben Genannten,
kann eine Tauglichkeit für die Tätigkeiten als –

Feuerwehrmitglied
mit Einschränkungen auf
zum heutigen Tag bestätigt werden.

.....
Datum:

.....
Stempel, Unterschrift Arzt:

Atemschutzgeräteträger mit der WZ

Datum der Ergo-/Spirometrie

Mitglied im Strahlenschutz

Feuerwehrtaucher

Schutzanzugträger

zum heutigen Tag bestätigt werden.

Nächste Untersuchung spätestens

Monat Jahr

.....
Datum:

.....
Stempel, Unterschrift Arzt:

Das Untersuchungsergebnis nehme ich zur Kenntnis, insbesondere die Verpflichtung zur zeitgerechten Nachuntersuchung.
Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Tätigkeit im Feuerwehrdienst während einer Schwangerschaft und bei Vorliegen einer Erkrankung, Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen oder sonstige belastende Einflüsse eingeschränkt wird und **gegebenenfalls keine** Tauglichkeit vorliegt. Ich bestätige auch die Richtigkeit der Angaben gegenüber dem untersuchenden Arzt, die auf dem Folgeblatt dokumentiert wurden.

.....
Unterschrift des(der) untersuchten Feuerwehrmitgliedes

Wertungsziffern:

WZ 1 X: uneingeschränkt tauglich lt. Empfehlung Tauglichkeitsunters.

WZ 1 a: tauglich, Untersuchung im kürzeren Abstand

WZ 2 : vorübergehend untauglich, Wiedervorstellung nach

2 a: fachärztlicher Abklärung

2 b: Behandlung

2 c: Verordnung

WZ 3 X: auf Dauer ungeeignet